



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten des Bayerischen Roten Kreuz Kreisverband Fürstenfeldbruck - nachfolgend Träger genannt -

§ 1

Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des BRK Kreisverband Fürstenfeldbruck sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder und die Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in allen Kindertagesstätten müssen mindestens 20 Wochenstunden umfassen.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern (ab Vollendung der 8. Lebenswoche – 3 Jahre Kinderkrippe, 3 Jahre bis 6 Jahre Kindergarten, ab Einschulung Hort) nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem BRK Kreisverband Fürstenfeldbruck und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des BRK Kreisverband Fürstenfeldbruck und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Fassung an.
- (3) Die ersten zwölf Wochen des Besuchs einer Tagesstätte gelten bei neu aufgenommenen Kindern als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung jederzeit zum Ende der Probezeit möglich.
- (4) Die Anmeldezeiten für das jeweils kommende Kindertagesstättenjahr werden von der jeweiligen Kommune durch ortsübliche Bekanntmachung und in der Presse veröffentlicht. Anmeldungen während des Kindertagesstättenjahres erfolgen im Rathaus der jeweiligen Kommunen zu den bekannten Öffnungszeiten.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den jeweiligen Kommunen haben. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze; der Träger kann die Aufnahme, auch vorläufig, auf die gesetzliche Mindestzeit beschränken.

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl gemäß den Dringlichkeitsstufen nach der Anlage zu § 3 Abs. 4 der Kita-Satzung getroffen.

Kindergärten

Bei gleicher Dringlichkeit haben zur Aufnahme in den Kindergarten ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist geeignet nachzuweisen. Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 1 zur Kita-Satzung.

Horte

Bei gleicher Dringlichkeit haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern. Die Dringlichkeit ist auf Anforderung entsprechend nachzuweisen. Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 2 zur Kita-Satzung.

Kinderkrippen

Grundlage der Aufnahme bildet eine Altersmischung der 0-2jährigen Kinder pro Krippengruppe. Die Anträge werden deshalb getrennt bearbeitet. Bei gleicher Dringlichkeit zur Aufnahme in die Kinderkrippe haben innerhalb der Gruppen der 0-2jährigen Kinder ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist geeignet nachzuweisen.

Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 3 zur Kita-Satzung.

- (5) In ähnlich gelagerten Einzelfällen obliegt die Entscheidung der jeweiligen Einrichtungsleitung. Die endgültige Entscheidung stimmt der Träger mit der betreffenden Kommune ab.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

- (6) Eine gerichtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung gemäß Absätzen 4 und 5 ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- (7) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung sollen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U 1 bis U 9 sowie J 1) vorlegen.
Der Personensorgeberechtigte ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz verpflichtet, die Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (9) Personen, die an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Außerdem dürfen Personen bei eigenen Erkrankungen mit unklarer Diagnose zur Vermeidung von Ansteckungen und Übertragungen die Einrichtung nicht betreten und auch das Kind nicht in die Einrichtung bringen.
- (10) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn und solange der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstentfeldbruck

Den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen steht die Entscheidung frei, bei Lausbefall und anderen ansteckenden Erkrankungen sich zum Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest von den Personensorgeberechtigten vorlegen zu lassen.

- (11) Die Aufnahme der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen des BRK Kreisverbandes Fürstentfeldbruck ist grundsätzlich nur zum 1. oder 15. eines Monats möglich.
- (12) Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung obliegt dem Träger und wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung ausgeübt.
- (13) Nach Art. 26a Satz 1 BayKiBiG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger folgende Daten richtig und vollständig mitzuteilen: *Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Geschlecht des Kindes, Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG).*
Die Personensorgeberechtigten sind nach Art. 26 a Satz 2 BayKiBiG auch verpflichtet, jede Änderung der vorgenannten Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies soll schriftlich erfolgen.
Soll das Kind auf Antrag der Personensorgeberechtigten vorzeitig eingeschult werden (vorzeitige Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG), haben die Personensorgeberechtigten den Träger unverzüglich über die Antragstellung zu informieren und eine Kopie des Antrags vorzulegen. Eine Kopie der Bestätigung der Schule haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich nachzureichen, wenn diese vorliegt.
Wird das Kind nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt, legen die Personensorgeberechtigten dem Träger eine Kopie des Nachweises



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstentfeldbruck

der Schule über die Zurückstellung unverzüglich vor.

Sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, legen die Personensorgeberechtigten den Eingliederungshilfebescheid vor.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – reduzieren. Dazu trifft der Träger nach Anhörung des Elternbeirats der betreffenden Einrichtung eine Entscheidung.
- (3) Während der Ferien und an schulfreien Tagen kann der Betrieb der Kindertagesstätten eingeschränkt werden, z.B. durch Zusammenlegung von Gruppen oder Schließung einzelner Einrichtungen.
- (4) Die nach BayKiBiG möglichen 35 Schließtage entfallen hauptsächlich auf die Ferienzeiten sowie Fenster- und Fortbildungstage.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die Tageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet sind sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstentfeldbruck

(6) Die Öffnungszeiten und die Schließtage für die Einrichtungen werden nach Anhörung des Elternbeirats durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(7) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Buchungszeitänderungen innerhalb eines Betreuungsjahres können nur aus dringenden Gründen beantragt werden und sind nur zum 1. eines Monats und nur im Rahmen der personellen und räumlichen Gegebenheiten möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.

Der Träger hat das Recht, zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei Vertragsabschluss eine Mindestbuchungszeit (Kernzeit) sowie deren zeitliche Lage im Buchungsbeleg vorzugeben (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG).

Während der vorgegebenen Zeit muss das Kind in der Einrichtung anwesend sein und darf in dieser Zeit weder gebracht noch abgeholt werden.

Der Träger erhält für die Tagesbetreuung des Kindes finanzielle Förderung nach dem BayKiBiG. Auf diese finanzielle Förderung ist der Träger für den Betrieb der Kindertageseinrichtung angewiesen. Der Träger kann durch die Förderung insbesondere die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte bezahlen und die Elternbeiträge sozialverträglich gestalten. Der Umfang der Förderung bestimmt sich maßgeblich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit. **Die tatsächliche Nutzungszeit muss deshalb mit der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit übereinstimmen.**

Wird die vereinbarte Buchungszeit nicht eingehalten, kann die Förderung gekürzt werden, so dass dem Träger ein Schaden entsteht.

Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass das Kind die Kindertageseinrichtung während der vereinbarten Buchungszeit tatsächlich



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

besucht.

Überschreitet die tatsächliche Nutzungszeit mehr als einen Monat am Stück die vereinbarte Buchungszeit, steht dem Träger der Elternbeitrag nach derjenigen Buchungszeit zu, die der tatsächlichen Nutzungszeit entspricht. Dem Träger steht ferner wahlweise das Recht zu, die Einhaltung der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit oder eine Anpassung des Buchungsbelegs zu verlangen.

Unterschreitet die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Buchungszeit mehr als ein Monat am Stück und wird dem Träger deshalb die finanzielle Förderung für das Kind nach dem BayKiBiG gekürzt, müssen die Personensorgeberechtigten dem Träger die Förderausfälle erstatten. Eine Anpassung des Elternbeitrags ist ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes zu Beginn der Betreuung. In dieser Zeit erfolgt die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Personal des Trägers, wobei die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Buchungszeit unterschreiten kann. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten. Während der Eingewöhnung ist die tatsächliche tägliche Nutzungszeit an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Buchungszeit.

- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Tageseinrichtung.
- (9) Eine Buchung des Früh- und Spätdienstes ist nur unter Nachweis der Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten und bei dringendem Bedarf möglich. Sollte der Früh- und Spätdienst trotz Anmeldung nur sporadisch genutzt werden, bleibt es den Einrichtungsleitungen vorbehalten, das Kind von Früh- bzw. Spätdienst abzumelden.



§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in den Kindergärten und Krippen zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen **Hort**kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
- (4) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu informieren. Die Personensorgeberechtigten melden der Einrichtungsleitung frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Kur oder sonstiger Gründe (z.B. Familienfeier), um dem Träger die Planung seines Personal- und sonstigen Bedarfs für diese Zeiten zu ermöglichen.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sind daher zum Wohle des Kindes zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

- (6) Für Integrationskinder ist entsprechend der Vereinbarung des Trägers mit dem Bezirk Oberbayern die Einhaltung der Förderzeit von 215 Tagen pro Kindergarten-/Schuljahr einzuhalten.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtungen sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, die nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken sollen.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
- Auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - Während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
- (2) Alle Unfälle auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstentfeldbruck

§ 8

Elternbeitrag für die Nutzung der Einrichtung, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Trägers wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Darüber hinaus erhebt der Träger einen Elternbeitrag für die Verpflegung.
- (2) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (3) Es ist immer der volle monatliche Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung gleich aus welchem Grund innerhalb des laufenden Monats ganz oder teilweise nicht besucht (z.B. Urlaub, Krankheit, Schließzeit der Kindertageseinrichtung). Erfolgt jedoch die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach dem 15. eines Monats, ist für den Monat der Aufnahme nur der halbe monatliche Beitrag zu entrichten.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung des Trägers in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Für eventuelle Schäden oder Verletzungen, die durch das Tragen von Ohringen, Halsketten, Lederbändern, Kordeln, Armbändern, Kettchen, Schlüsselbändern usw. verursacht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

- (2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen oder persönlichen Gegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für den Fall, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand), steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch gegen den Träger zu. Solange keine Ersatzeinrichtung zur Verfügung steht oder die Einrichtung wieder öffnen kann, ist die Zahlungspflicht der Eltern unterbrochen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Schließtage. Hier bleibt die Zahlungspflicht der Eltern bestehen.

§ 10

Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Vertragsverhältnis gekündigt werden.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch den Träger mit einer Frist von zwei Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Der Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist außerdem möglich, wenn es
 - a) Dauerhaft außergewöhnliche Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen zeigt, insbesondere, wenn es durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet oder
 - b) Eine Förderung des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten einer herkömmlichen Kindertagesstätte nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann.
- (6) Der Träger und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (7) Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten, beim Übergang in die Schule oder beim Wechsel in eine neue Einrichtung ist eine Kündigung zum 31.07. ausgeschlossen.
- (8) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (9) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.08.) in die Schule aufgenommen wird.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

§ 11

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.01.2025 in Kraft.

Fürstenfeldbruck,

14. / 01. 2025

gez.

Dennis Behrendt (Kreisgeschäftsführer)



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

Anlage 1

Kriterienkatalog gem. § 3 Abs. 4

Anlage 1

Aufnahmekriterien und Punktesystem gem. § 3 (4) der Kita-Satzung

Für die Kindergärten

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder im Kindergarten	Punkte
1. Alter des Kindes Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht haben Vorrang vor anderen Kindern	
2. Alleinlebend und Berufstätigkeit Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat	15
Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)	10
3. Soziale Integration Kinder, die der sozialen Integration bedürfen (u.a. mit Migrationshintergrund) oder Kinder, deren Sorgeberechtigte/r sich in einer sozial schwierigen Lage befinden	7
4. Geschwisterkinder Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Einrichtung besuchen	5

Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Lebensalter in Monaten.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom Kriterienkatalog abweichen. In diesem Fall ist die Begründung schriftlich festzuhalten.

Für die Horte

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder im Hort	Punkte
1. Alter des Kindes Bei gleichen Voraussetzungen haben jüngere Kinder bei der Aufnahme Vorrecht vor älteren Kindern	
2. Alleinlebend und Berufstätigkeit Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat	15
Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)	10
3. Soziale Integration Kinder, die der sozialen Integration bedürfen (u.a. mit Migrationshintergrund) oder Kinder, deren Sorgeberechtigte/r sich in einer sozial schwierigen Lage befinden	7
4. Geschwisterkinder Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Einrichtung besuchen	5
5. Zuzug Kinder, die vor dem Zuzug bereits einen Hort besucht haben	3



Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom Kriterienkatalog abweichen. In diesem Fall ist die Begründung schriftlich festzuhalten.

Für die Kinderkrippen

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder in der Krippe	Punkte
1. Alter des Kindes In der Krippe wird auf Altersmischung geachtet.	
2. Alleinlebend und Berufstätigkeit Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat	15
Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)	10
3. Soziale Integration Kinder, die der sozialen Integration bedürfen (u.a. mit Migrationshintergrund) oder Kinder, deren Sorgeberechtigte/r sich in einer sozial schwierigen Lage befinden	7
4. Geschwisterkinder Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Einrichtung besuchen	5
5. Zuzug Kinder, die vor dem Zuzug bereits eine Kinderkrippe besucht haben	3



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Kreisverband Fürstenfeldbruck

Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Lebensalter in Monaten, unter Beachtung der Altersmischung.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom Kriterienkatalog abweichen. In diesem Fall ist die Begründung schriftlich festzuhalten.